

Produktionsmitteln objektiv vorhanden ist. Das spiegelt sich im Recht der Deutschen Demokratischen Republik wider. An die Stelle des kapitalistischen Einzelinteresses im Recht ist das Interesse der Arbeiterklasse getreten, das sich mit dem Interesse der Mehrheit der Bevölkerung in Übereinstimmung befindet.

Das Bestehen von gemeinsamen Grundinteressen im Sozialismus bedeutet nicht, daß es keine Widersprüche zwischen den individuellen und den gesellschaftlichen Interessen gebe. Abgesehen von den noch vorhandenen antagonistischen Interessen der Bourgeoisie in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, treten nichtantagonistische Widersprüche zwischen den individuellen und den gesellschaftlichen Interessen in menschlichen Handlungen zutage, die aus verschiedenen Ursachen herrühren und Rechtsverletzungen zum Ergebnis haben können. Hierbei spielen die Rechtsverletzungen aus falsch verstandenem individuellem Interesse oft eine bedeutende Rolle. Sie legen das mangelnde Bewußtsein, die Unkenntnis über die prinzipielle Übereinstimmung der Interessen bloß und zeigen, daß die Forderung der Partei der Arbeiterklasse, dem Prozeß der Bewußtseinsbildung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, von gesellschaftlicher Notwendigkeit ist.

Mit dem Auftreten von Rechtsverletzungen verknüpft sich die Tätigkeit der Staatsorgane zur Wiederherstellung der Rechtsordnung. Die Organe der Rechtsprechung befassen sich nicht ausschließlich mit aufgetretenen und zur Entscheidung gestellten Rechtsverletzungen⁴; der übergroße Anteil aller Gerichtstätigkeit hat jedoch zum Gegenstand, daß der verletzte, im Recht statuierte Wille der Arbeiter-und-Bauern-Macht durchgesetzt werden muß. Jede Rechtsnorm bedarf einer dahingehenden Auslegung, die um so einfacher ist, je deutlicher das Klasseninteresse in ihr zutage tritt. Die „Klarheit“ einer Rechtsnorm enthebt den sie Anwendenden aber ebensowenig der gewissenhaften Auslegung im Klasseninteresse wie die mangelhaft formulierte und die von unserem Staat sanktionierte Rechtsnorm. Dazu ist die Anwendung des dialektischen Materialismus notwendig. In der Anwendung der Rechtsnormen müssen die logische oder historische Auslegungsmethode als Hilfsmethoden und der dialektische Materialismus als Grundmethode angewendet werden, um zu parteilichen, klassenmäßigen Entscheidungen zu kommen.

Dieser Grundforderung kommt die Rechtspraxis nicht immer nach. Eine Ursache dafür ist sicherlich die weitverbreitete Meinung, nur die im Text unklare, sehr abstrakt gefaßte Norm bedürfe der Auslegung⁵. Als Folge davon werden oft nicht die veränderten konkreten Lebensverhältnisse gesehen. Man vergißt, daß die Rechtsnorm die gesellschaftlichen Verhältnisse sichern soll und daß ihre Funktion den gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden muß. Damit hängt eine andere Ursache für unrichtige Rechtsanwendung zusammen: die ausdehnende bzw. einschränkende Rechtsauslegung. Die auf den Sinn der Rechtsnorm bezogene ausdehnende oder einschränkende Auslegung soll eine formale Rechtsanwendung verhindern. Sie geht jedoch fehl, wenn mit der Rechtsanwendung der Inhalt der Rechtsnorm, d. h. das Klasseninteresse verletzt wird.

Hierfür ein Beispiel aus dem Gebiet des Arbeitsrechts: § 2 Abs. 2 und 3 der Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die Einstellung von Arbeitskräften vom 26. Juli 1957 (VOB1. I S. 439) verpflichtet die Betriebe, bei der Abteiler Arbeit des Magistrats

* Eine entgegengesetzte Auffassung vertritt H. Benjamin in: Die dialektische Einheit von Gesetzmäßigkeit und Parteilichkeit durchsetzen, NJ 1958 S. 365.

⁵ Aul diese fehlerhafte Auffassung weist Kerimow hin (vgl. Die Anwendung der Normen des sozialistischen Rechts, in: Die marxistisch-leninistische Theorie des Staates und Rechts, Teil IV. Das sozialistische Recht, Lehrmaterial für das Fernstudium VIII. Lehrgang, Berlin 1957, S. 186 ff.). Kerimow führt aus: „Man darf eine leichtverständliche Darlegung der Rechtsnorm nicht mit dem Fehlen einer Auslegung verwechseln. Wenn wir sagen, daß irgendeine Rechtsnorm ihrem Inhalt nach klar ist, so bedeutet das, daß wir schon erläutert, ihren Sinn festgestellt und ihren Inhalt geklärt haben. Folglich bedeutet eine leicht vorzunehmende Auslegung durchaus nicht das Fehlen einer Auslegung“ (S. 190).

von Groß-Berlin Genehmigungen für diejenigen Bürger einzuholen, die bisher im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnten und arbeiteten, aber ihren Wohnsitz nach außerhalb des demokratischen Sektors verlegen oder verlegt haben. Es zeugt jedoch von einer unparteilichen Auslegung der Rechtsnorm, wenn die durch einen Betrieb mit der Begründung des Wohnungswechsels nach Westberlin ausgesprochene Kündigung unter Hinweis darauf aufgehoben wird, daß der Betrieb es verabsäumt habe, die Genehmigung einzuholen. Die „Nichteinholung der Genehmigung durch die Verklagte“ (Betrieb) stellt — wie das Stadtbezirksarbeitsgericht Berlin-Mitte in seinem am 30. Januar 1958 — I CA 4/58 — verkündeten Urteil ausführt — „eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen dar“. Hier wird verkannt, daß diese Pflicht nur dann eintritt, wenn der Betrieb an der Weiterbeschäftigung eines nach Westberlin verzogenen Bürgers interessiert ist und ihn aus betrieblich zu rechtfertigenden Gründen auch tatsächlich beschäftigen will.

Der legale Wohnungswechsel nach Westberlin ist als eine Rechtstatsache zur Änderung oder Aufhebung des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses anzusehen. Selbstverständlich spricht der Wohnungswechsel nach Westberlin allein noch nicht für die Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses, wie das beim illegalen Verlassen des demokratischen Sektors von Berlin der Fall ist; die Kündigung muß hinzutreten. Die Kündigung eines im demokratischen Sektor von Groß-Berlin arbeitenden Westberliners aber von der Einholung einer Arbeitsgenehmigung abhängig zu machen, schränkt das Recht der Betriebe ein, nach ökonomischen, politischen und ideologischen Gesichtspunkten eine unserem Staat genehme Zusammensetzung der Betriebsbelegschaften zu garantieren. Zweck der Anordnung ist es dagegen, auf die Bewegung der Arbeitskräfte aus den Betrieben der Republik nach Berlin, insbesondere aber auf die komplizierten Berliner Verhältnisse Einfluß zu nehmen.

Die Beschäftigung von Westberlinern in den Betrieben des demokratischen Sektors von Groß-Berlin darf man nicht als eine ausschließlich ökonomische Angelegenheit betrachten. Es kann sich politisch durchaus als notwendig erweisen, der Konzentration von Westberliner Bürgern in unseren Betrieben entgegenzuwirken. Augenscheinlich haben der Betrieb und die die Kündigung aufrechterhaltende Konfliktkommission des Betriebes die Durchsetzung des politisch-ideologischen Inhalts der Anordnung so verstanden. Im Kündigungsschreiben des Betriebes heißt es: „Da wir an der Erhöhung des Kontingents der bei uns arbeitenden Westberliner nicht interessiert sind, wird ein Antrag von uns nicht gestellt werden.“ Gegen diese vom Klasseninteresse bestimmte, juristisch zulässige Entscheidung wendet sich das Stadtarbeitsgericht als Berufungsinstanz, obschon es zu dem Ergebnis der Zulässigkeit der Kündigung kam, mit formellen Einwänden in einem Nachsatz seines Urteils I Sa 21/58, der folgendermaßen lautet: „Dem Kündigungsschreiben liegt offensichtlich eine unrichtige Auffassung über die Bedeutung der Anordnung vom 26. Juli 1957 zugrunde.“ Wie dargelegt, ergibt sich der Kündigungsgrund aus dem Wohnungswechsel nach Westberlin. Der Wohnungswechsel muß unseren Staats- und Wirtschaftsorganen Veranlassung geben, eine Prüfung der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse vorzunehmen. Statt die fristgemäße Kündigung hier als ein Mittel zur Durchsetzung staatlicher Funktionen auszunutzen, haben sowohl das Stadtbezirksarbeitsgericht als auch das Stadtarbeitsgericht die gesetzlichen Bestimmungen formal und in einer ihrem Wesen widersprechenden Weise ausgelegt, die den in unseren Rechtsnormen fixierten gesellschaftlichen Interessen entgegensteht.

Es gehört zu den Aufgaben der Rechtsprechung, unter Beachtung des dialektischen Zusammenhangs der ökonomischen, politischen und ideologischen Seite im Klassenkampf den nach § 2 Abs. 1 GVG geforderten Schutz der Interessen des Staates, der Wirtschaft, der verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen sowie der einzelnen Bürger zu garantieren. Wer sich durch einen Wohnungswechsel nach Westberlin begibt, muß jedoch damit rechnen, daß sein